



Regierungsratsbeschluss vom 13. August 2019

Liegenschaft St. Johannis-Vorstadt 29 in Basel; Eintragung ins Kantonale Denkmalverzeichnis

P191074

1. Der Regierungsrat genehmigt den vorgelegten Beschluss zum Vertrag betreffend Eintragung der Liegenschaft St. Johannis-Vorstadt 29 in das Kantonale Denkmalverzeichnis wird genehmigt.
2. Er ist mit Rechtsmittelbelehrung zu publizieren.

Begründung

Seit der Revision des kantonalen Denkmalschutzgesetzes im Jahr 2013 ist die vertragliche Vereinbarung der Eintragung ins Denkmalverzeichnis der Regelfall und tritt an Stelle der Eintragung durch Verfügung. Neben der Eintragung ins Denkmalverzeichnis wird im Vertrag hauptsächlich der Schutzzumfang festgelegt. Ausserdem verzichtet die Eigentümerschaft nach gängiger Praxis auf die Geltendmachung einer Entschädigung aus materieller Enteignung. Gestützt auf § 15 des Denkmalschutzgesetzes genehmigt der Regierungsrat den Vertrag betreffend Eintragung der Liegenschaft St. Johannis-Vorstadt 29 ins Kantonale Denkmalverzeichnis. Die genannte Liegenschaft ist ein materielles Geschichtszeugnis und stellt wegen ihres hohen geschichtlichen, architektonischen und baukünstlerischen Zeugniswerts ein Baudenkmal im Sinne des Gesetzes über den Denkmalschutz dar. Die Eigentümerschaft der Liegenschaft hat der Aufnahme der Liegenschaft ins Denkmalverzeichnis zugestimmt, so dass keine privaten Interessen gegen die Unterschutzstellung sprechen. Öffentliche Interessen, die einer Unterschutzstellung entgegenstehen, insbesondere raumplanerische oder städtebauliche Einwände, liegen ebenfalls nicht vor.

